

ren sind, tritt an seine Stelle eine **Transportliste**. Diese dient gleichzeitig als Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll. Das schließt nicht aus, daß bei längeren Fahrtstrecken Transportpausen in am Transportweg befindlichen StVE, JH oder UHA durchgeführt werden oder diese beispielsweise infolge von Schäden an Kraftfahrzeugen aufgesucht werden müssen. In solchen Fällen sind keine Aufnahmeunterlagen erforderlich, da die Strafgefangenen diesen StVE, JH oder UHA weder übergeben noch von ihnen übernommen werden. Die Verantwortung für diese Strafgefangenen trägt in jedem dieser Fälle der jeweilige Transportleiter.

## 2.5. Aufnahme von Ausländern in Ausweisungsgewahrsam<sup>9</sup>

Ausländer können zum Zwecke der Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung in Ausweisungsgewahrsam<sup>10</sup> genommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß diese noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindern werden oder der Flucht verdächtig sind oder die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschweren werden.

Ausweisungsgewahrsam ist ausschließlich in UHA zu vollziehen. Grundlage für die Aufnahme bildet die **Entscheidung des zuständigen Gerichts (Gerichtsbeschluß)**. Örtlich zuständig für die Entscheidung ist das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Das kann aber auch das Kreisgericht sein, in dessen Bereich der Ausländer sich zuletzt aufgehalten hat oder auf Anordnung dieses staatlichen Organs untergebracht ist.

Die Dauer des Ausweisungsgewahrsams darf 6 Wochen nicht überschreiten. Das Kreisgericht kann den Ausweisungsgewahrsam jedoch um weitere 6 Wochen durch Beschluß verlängern, wenn dies zur Durchführung der Ausweisung unumgänglich ist.

Die DVP oder ein staatliches Untersuchungsorgan kann bei Ausländern auch einen **vorläufigen** Ausweisungsgewahrsam anordnen. Grundlage für die Aufnahme bildet in diesem Fall die Verfügung des dazu Berechtigten.

Spätestens am Tage nach der vorläufigen Ingewahrsamnahme muß jedoch die Entscheidung über den Ausweisungsgewahrsam vom Gericht getroffen werden. Liegt diese Entscheidung nach Ablauf des auf die Anordnung des vorläufigen Ausweisungsgewahrsams folgenden Tages nicht vor, hat der Leiter der UHA das einliefernde Organ unverzüglich zu unterrichten und eine Entscheidung zu erwirken.